

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

1 Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

Der Paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB), Waldeggstrasse 37, 3097 Bern-Liebefeld, nachfolgend **Anbieterin** genannt, bezweckt mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen.

Die Anbieterin betreibt zu diesem Zweck eine datenbankbasierte, elektronische Plattform zur Einlieferung von Informationen. Die Anbieterin übernimmt aber keine Verantwortung in Bezug auf die von Paritätischen Kommissionen oder von Betrieben eingelieferten Informationen, sondern ist lediglich verantwortlich für die technische Funktionalität des Informationssystems Allianz Bau (ISAB-Datenbank).

2 Die GAV-Bescheinigung

Die Anbieterin erstellt im Auftrag und im Namen von Paritätischen Kommissionen - basierend auf den von diesen gelieferten Informationen – GAV-Bescheinigungen. Diese werden durch die ISAB-Datenbank automatisch generiert. Im Detail informiert das Reglement ISAB, einsehbar auf www.isab-siac.ch.

Der Betrieb ist berechtigt, digitale GAV-Bescheinigungen über den eigenen Betrieb kostenlos zu beziehen.

3 Die «ISAB Card»

Die Anbieterin gibt im Auftrag diverser Paritätischen Kommissionen standardisierte Ausweise ("ISAB Cards") für Mitarbeiter von Betrieben aus, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind und denen die für den Vollzug des GAV zuständige Paritätische Kommission (PK) nach ihren Vorgaben die Freigabe erteilt hat.

Der Betrieb kann für einen bestimmten GAV eine solche Freigabe beantragen und im Falle des Erhalts der Freigabe durch die Paritätische Kommission von der Anbieterin für die vom Betrieb bezeichneten Mitarbeiter entsprechende Ausweise erstellen lassen. Dazu akzeptiert der Betrieb die vorliegenden AGB und pflegt die zur Erstellung der "ISAB Cards" erforderlichen Personendaten (im Sinne des Schweizer Datenschutzgesetzes, DSG) seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Datenbank von ISAB ein.

4 Beauftragung von ISAB durch den Betrieb

Die vorliegenden AGB und der Zusatz zum Datenschutz (Anhang 1) regeln die durch die Anbieterin im Auftrag des Betriebs erfolgende Bearbeitung der vom Betrieb eingepflegten Personendaten und stellt sicher, dass sie den geltenden Datenschutzvorschriften entspricht. Auch wenn die Datenbearbeitung nicht für alle Betriebe der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) untersteht, soll sie deren Anforderungen trotzdem erfüllen.

Der Betrieb ist sich im Klaren darüber und einverstanden, dass die Anbieterin nicht nur für den Betrieb, sondern auch für die Paritätischen Kommissionen als Auftragsdatenbearbeiterin auftritt.

5 Nutzung der Plattform ISAB durch den Betrieb

5.1 Userverwaltung

Für den Betrieb wird eine Super-User Berechtigung auf dem System der ISAB-Datenbank freigeschaltet. Der Betrieb bezeichnet seinen Super-User unter Angabe der nötigen Informationen am Ende dieses Dokuments. Der Super-User kann für den Betrieb weitere User selbst eröffnen und wieder löschen; er ist für die Instruktion der von ihm bezeichneten User verantwortlich. Der Betrieb kann den Super-User auswechseln durch schriftliche Mitteilung an ISAB.

Super-User und User haben Einblick in alle Daten, die zum Betrieb(steil) und entsprechendem GAV in der ISAB-Datenbank vorhanden sind.

Auf der ISAB-Datenbank dürfen nur persönliche User eingerichtet werden. Benutzer/innen, die eine User-Berechtigung erhalten, sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Der Betrieb ist verantwortlich für die entsprechende Instruktion der von ihm erfassten User und wird auf Verlangen der Anbieterin die entsprechende Verpflichtung der User nachweisen.

Zudem ist der Betrieb dafür verantwortlich, dass die User-Berechtigungen deaktiviert werden, wenn ein User sie nicht mehr benötigt.

5.2 Erfassung von Mitarbeiterdaten

Der Betrieb ist für die vollständige und fehlerfreie Erfassung seiner Mitarbeiterdaten verantwortlich.

Der Betrieb und die von diesem bezeichneten User tragen die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen der Erfassung von fehlerhaften Mitarbeiterdaten.

6 Kommerzielles

Massgebend ist die aktuell geltende «Preisliste ISAB», welche auch auf www.isab-siac.ch einsehbar ist.

Die Verrechnung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wird die Rechnung nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, kann die Anbieterin dem Betrieb den Zugang zum kommerziellen Teil der ISAB Plattform sperren.

7 Vertragsmanagement

7.1 Anpassung der Plattform ISAB

Die Anbieterin kann Gesetzesänderungen, neuen technischen Entwicklungen oder geänderten Umständen durch Anpassungen der Plattform ISAB Rechnung tragen.

Sie zeigt die Anpassungen dem Betrieb so früh wie möglich schriftlich an, damit dieser seine Infrastruktur sowie Prozesse und Abläufe anpassen kann.

7.2 Kontaktpersonen

Die Person, welche die rechtsverbindlichen Zustimmung am Ende dieser AGB abgibt, ist die administrative Kontaktperson des Betriebs. Für IT Belange ist der in der rechtsverbindlichen Erklärung bezeichnete Super-User die Kontaktperson,

Die Kontaktperson der Anbieterin ist die Geschäftsstelle.

7.3 Anpassung AGB und Anhänge

Die vorliegenden AGB und ihre Anhänge können von der Anbieterin jederzeit abgeändert werden. Änderungen werden den Betrieben rechtzeitig angezeigt.

8 Immaterialgüterrechte

Die Anbieterin behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheber-, Marken- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how.

Die Anbieterin stellt den Betrieb von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Plattform ISAB verursacht worden ist.

9 Vertragsdauer und Beendigung

9.1 Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

9.2 Vertragsbeendigung

Die Plattformnutzung kann vom Betrieb und von der Anbieterin auf das Ende eines Kalendermonats unter Wahrung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bezogene Leistungen werden von der Anbieterin am Kündigungstermin verrechnet und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Der Betrieb ist dafür besorgt, dass er die von ihm erfassten Mitarbeiterdaten bis zum Vertragsende migriert.

Die Kündigung der Plattformnutzung oder der Wegfall einer AVE GAV Unterstellung hat nicht zur Folge, dass die von den Paritätischen Kommission erhobenen Daten zum Betrieb von der Plattform ISAB gelöscht werden.

10 Weitere Bestimmungen

10.1 Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkung

Keine Partei haftet der anderen für

1. Störungen, die im Bereich der Fernmeldeübermittler entstehen;
2. Rechnerausfälle bei Internet-Providern;
3. Unerreichbarkeit der Rechner bzw. der Inhalte der Anbieterin, sofern die Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Vertragspartei herbeigeführt wurde;
4. leichte Fahrlässigkeit einer Partei.

Die Anbieterin haftet im Übrigen nur nach Massgabe der in diesen AGB ausgeführten Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen. Namentlich ist die Haftung für Organe im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für Mitarbeitende der Anbieterin sowie für externe Erfüllungsgehilfen ist vollumfänglich ausgeschlossen.

10.2 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung zwischen der Anbieterin und dem Betrieb und die vorliegenden AGB sind schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Bern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 1: Zusatz zum Datenschutz (ZZD)

1 Anwendungsbereich

Jede Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin in der Rolle als Auftragsbearbeiterin für den Betrieb als verantwortliche Stelle wird durch diesen ZZD geregelt. Gegenstand und Dauer der Bearbeitung, Art und Zweck der Bearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den oben stehenden AGB, dem vorliegenden Anhang 1 und dem Anhang 2 und 3.

2 Bearbeitung der Personaldaten durch Anbieterin

Der Anbieterin verpflichtet sich und gewährleistet gegenüber dem Betrieb:

- a) die Personendaten nur für die Zwecke des Betriebs zu verarbeiten.
- b) keine Personendaten (auch nicht im Zusammenhang mit einer Bearbeitung von Personendaten, die im Rahmen der AGB erlaubt ist) zu exportieren ausser mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betriebs oder an einen Empfänger in einem Land des EWR;
- c) geeignete technische und organisatorische Massnahmen vorzusehen und aufrechtzuerhalten, um eine unbefugte Bearbeitung, den Verlust oder die Beschädigung von Personendaten zu verhindern, insbesondere die in Anhang 3 genannten Massnahmen;
- d) sich bei der Bearbeitung von Personendaten nur auf Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen zu verlassen, die vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wobei als vereinbart gilt, dass die Anbieterin für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen wie für ihr eigenes Verhalten verantwortlich bleibt;
- e) die Bearbeitung von Personendaten an einen Dritten (ausser Mitarbeitern und anderen Hilfspersonen, die die Anforderungen von Absatz (d) erfüllen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betrieb zu delegieren und nur an eine Unterauftragsbearbeiterin, die verpflichtet ist, Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz einzuhalten, die mindestens ebenso streng sind, wie die Bestimmungen der AGB und dieses ZZD und weiter als vereinbart gilt, dass der Anbieterin für das Verhalten eines ihrer Unterauftragsbearbeiterin wie für ihr eigenes Verhalten verantwortlich bleibt; die Zustimmung gilt ferner als erteilt für Unterauftragsbearbeiter, die dem Betrieb mindestens 30 Tage im Voraus von der Anbieterin in Textform mitgeteilt werden; vorausgesetzt jedoch, dass wenn die Betrieb der vorgesehenen Unterauftragsbearbeiterin innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht, der Anbieterin die Bearbeitung von Personendaten nicht an diese Unterauftragsbearbeiterin delegieren darf; in diesem Fall darf die Anbieterin jedoch die dem Betrieb eingeräumte Nutzung mit einer Frist von drei Monaten kündigen;
- f) unverzüglich dem Betrieb (i) jede tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzung zusammen mit allen Informationen gemäss Artikel 33 Absatz 3 DSGVO und sonst anwendbaren Datenschutzvorschriften, die der Anbieterin zur Verfügung stehen, zu melden, (ii) jede

- tatsächliche oder drohende Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der Anbieterin in der Erfüllung einer der Bestimmungen dieses ZZD zu melden, und (iii) jeden Antrag auf Zugriff auf Personendaten und jeden tatsächlichen Zugriff auf Personendaten durch Behörden zu melden, es sei denn, gesetzliche Vorgaben verbieten die Meldung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses;
- g) auf Anfrage den Betrieb bei der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften auf die gewünschte Art und Weise zu unterstützen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, den Betrieb bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, (i) den betroffenen Personen zu antworten, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften, einschliesslich Kapitel III der DSGVO, ausüben, und (ii) den Anforderungen der Artikel 32 bis 36 DSGVO und entsprechender Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften nachzukommen, unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und den der Anbieterin zur Verfügung stehenden Informationen). Der Betrieb erstattet der Anbieterin angemessene Kosten und Auslagen, die der Anbieterin bei der Unterstützung des Betriebs gemäss diesem Abschnitt entstanden sind;
- h) den Betrieb unverzüglich zu informieren, falls eine Instruktion des Betriebs an die Anbieterin betreffend Bearbeitung der Personendaten voraussichtlich anwendbare datenschutzrechtliche oder andere anwendbare Bestimmungen verletzen könnte;
- i) dem Betrieb alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Artikels 2 durch die Anbieterin nachzuweisen und Inspektionen zu erlauben und zu unterstützen, einschliesslich Inspektionen durch den Betrieb oder einen anderen vom Betrieb beauftragten Prüfer, vorbehaltlich der üblichen Vertraulichkeitsvereinbarungen. Darüber hinaus muss die Anbieterin dem Betrieb auf Anfrage jeden Auditbericht zur Verfügung stellen, der vom Prüfer der Anbieterin erstellt wurde und die Einhaltung dieses Artikels 2 durch die Anbieterin bestätigt; und
- j) vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, nach Beendigung der Auftragsdatenbearbeitung oder auf Anfrage des Betriebs, die Personendaten an den Betrieb zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung dem Betrieb zu bestätigen.

3 Verpflichtungen des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich gegenüber der Anbieterin, dass:

- a) die Bearbeitung von Personendaten und die Anweisungen der Betrieb an die Anbieterin in Übereinstimmung mit den AGB und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt;
- b) sie alle Mitteilungen, Registrierungen, behördliche Genehmigungen und Einwilligungen von betroffenen Personen, die für eine rechtmässige Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin erforderlich sind, gemacht oder eingeholt hat;
- c) sie auf alle Anfragen und Forderungen von betroffenen Personen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen antwortet, soweit diese Aufgabe nicht an die Anbieterin delegiert worden ist.

4 Weitere Bestimmungen

- a) Sofern in den AGB oder sonst zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten für die Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung.

- b) Jede Partei wird die andere im Falle jeglicher Ansprüche Dritter aufgrund ihrer Verletzung dieses ZGD oder sonstiger datenschutzrechtlichen Bestimmungen schad- und klaglos halten. Dies umfasst insbesondere alle Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen, die als Folge solcher Verstöße entstehen.
- c) Mit dem Akzept dieses ZGD gelten seine Bestimmungen für alle Vereinbarungen zur Erstellung von "ISAB Cards", bestehende und künftige, aufgenommen, welche der Betrieb mit der Anbieterin abschliesst. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieses ZGD und einer Bestimmung einer solchen Vereinbarung hat die Bestimmung dieses ZGD Vorrang, wenn und soweit die Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin im Rahmen der AGB betroffen ist.
- d) Die Bestimmungen dieses ZGD gelten auch nach Beendigung der Auftragsdatenbearbeitung und bleiben so lange bestehen, wie die Anbieterin im Besitz von diesem ZGD erfassten Personendaten ist. Auf den ZGD findet in diesem Fall schweizerisches Recht Anwendung und Gerichtsstand ist der Sitz der Anbieterin.
- e) Sofern in diesem ZGD nicht anders bestimmt, bleiben die Bestimmungen der AGB unverändert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 2: Beauftragte Datenbearbeitungen

Der Anbieterin ist im Rahmen der AGB, einschliesslich diesem ZZD, vom Betrieb beauftragt, unter Vorbehalt der Freigabe durch die zuständige Paritätischen Kommission (welche die Anbieterin einholt), die bestellten "ISAB Cards" zu erstellen und dem Betrieb zu liefern.

Der Anbieterin erhält hierzu vom Betrieb zu jedem Mitarbeiter des Betriebs, für den eine "ISAB Card" erstellt werden soll, die folgenden Personendaten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Foto
- Anstellung
- Funktion
- Unterstellung des Arbeitnehmers unter einen GAV (v.a. bei echten Mischbetrieben),
- Beschäftigungsgrad,
- Eintritt (und wenn bekannt Austritt) im Betrieb
- Telefonnummer des Arbeitnehmers (optional)
- AHV-Nummer (optional)
- Kopie eines amtlichen Ausweises
- Notfallkontakt (optional)

Die Anbieterin wird diese Daten für die Dauer der Gültigkeit der "ISAB Cards" in ihrem Datenbanksystem im Auftrag des Betriebs speichern. Die Anbieterin wird hiermit ferner vom Betrieb beauftragt, der zuständigen Paritätischen Kommission, bzw. dem von dieser beauftragten Kontrollorgan im Rahmen der Online-Verifikation von "ISAB Cards" mit der ISAB-Kontroll-Applikation folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum,
- Arbeitgeber-Firmenname
- Ausweisnummer
- Ausweis gültig (ja/nein)
- Warnhinweis
- Ausweisstatus
- Ausweis Ablaufdatum
- Bild/Passfoto
- Eintritt Arbeitsverhältnis
- Austritt Arbeitsverhältnis
- Vor- und Nachname Notfallkontakt
- Mobilenummer Notfallkontakt.
- GAV-Unterstellung Mitarbeiter *
- Funktion gemäss GAV *
- Beschäftigungsgrad *

*) allenfalls pro GAV Unterstellung

Der Betrieb kann die von ihm erfassten Mitarbeiterdaten über einen eigenen Online-Zugang selbst aktualisieren und nachführen und weitere Mitarbeiter hinzufügen und Mitarbeiter entfernen.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen und Durchführung der Datenbearbeitungen für die Paritätischen Kommission hat die Anbieterin im Weiteren folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- **Datenschutzreglement und ISAB Reglement gemäss Publikation auf www.isab-siac.ch**

Weitere Vorgaben ergeben sich aus den AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 3: Technische und organisatorische Massnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die die Anbieterin im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der AGB trifft.

Anforderung: Verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Daten-Bearbeitungssystemen erhalten, auf denen Personendaten bearbeitet werden:

Die physische Zugangskontrolle wird durch geeignete Massnahmen sichergestellt. Die Räumlichkeiten werden mit den üblichen Massnahmen verschlossen. Die Systeme der Anbieterin sind durch geeignete physische Zugangskontrollen geschützt. Für Systeme, die bei externen Dienstleistern untergebracht, gehostet und gewartet werden, hat die Anbieterin entsprechende Massnahmen veranlasst, die von diesen Dienstleistern umgesetzt und aufrechterhalten werden, darunter Zugangskontrollen mit Protokollierung, Richtlinien zur Überwachung und Identifikation der Gäste im Gebäude und Videoüberwachung an allen Ein- und Ausgängen.

Anforderung: Verhindern, dass Daten-Bearbeitungssysteme von Unbefugten eingesehen, kopiert, verändert oder gelöscht werden:

Die Anbieterin stellt die elektronische Zugangskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere ist der Zugang zu den Daten-Bearbeitungssystemen passwortgeschützt und wird nur autorisierten Personen gewährt, die zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind. Die Anbieterin hat geeignete Verschlüsselungsmethoden implementiert und verwendet geeignete Anti-Malware- und Anti-Virus-Kontrollen, um zu verhindern, dass schädliche Software unbefugten Zugriff auf Personendaten erhält. Die Anbieterin verwendet eine intelligent strukturierte Vergabe von Berechtigungen und stellt sicher, dass Berechtigungen für den Datenzugriff nur an Personen vergeben werden, die einen Bedarf haben und autorisiert sind, darauf zuzugreifen. Die Anbieterin stellt sicher, dass Personen, die zur Nutzung eines Daten-Bearbeitungssystems berechtigt sind, nur Zugang zu den Daten haben, die unter ihre Zugangsberechtigung fallen, und dass Personendaten während der Bearbeitung oder Nutzung oder nach der Speicherung nicht von Unbefugten eingesehen, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Anforderung: Sicherstellen, dass bei der elektronischen Übermittlung oder während des Transports oder der Speicherung auf einem Datenträger Personendaten nicht von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen Personendaten durch Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden sollen:

Die Anbieterin stellt die Übertragungskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher, insbesondere durch eine verschlüsselte Verbindung für den Datenzugriff und die Datenübertragung über öffentliche Netzwerke. Die Datenübertragung über das Internet ist nur dort vorgesehen, wo es zur Erfüllung der Aufgaben der Anbieterin unbedingt erforderlich ist. Die Daten werden nur dann auf tragbaren Datenträgern gespeichert, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Aufgaben der

Anbieterin zu erfüllen. Wenn dem so ist, wird eine entsprechende Verschlüsselung angewendet. Eine Weitergabe der Daten an unbekannte Dritte findet nicht statt. Die Anbieterin trifft geeignete Massnahmen, um die Entfernung von Personendaten aus ihren Systemen nach Beendigung der jeweiligen Bestehenden Vereinbarung sicherzustellen.

Anforderung: Sicherstellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Personendaten in Daten-Bearbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden:

Die Anbieterin stellt die Eingabekontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere wird dokumentiert, wer wann Daten erfassen oder ändern kann. Die vorherige Version kann bei Bedarf wiederhergestellt werden. Datenänderungen werden protokolliert, insbesondere auch die Abfrage einer GAV-Bestätigung, die Bestellung von ISAB-Cards sowie deren Abfrage¹. Die Anbieterin führt eine Aufzeichnung der Sicherheitsverletzungen mit einer Beschreibung des Verstosses, des Zeitraums, der Folgen des Verstosses, des Namens des Berichterstatters und an wen der Verstoß gemeldet wurde, und des Verfahrens zur Wiederherstellung der Daten.

Anforderung: Sicherstellen, dass Personendaten, die von Subunternehmern bearbeitet werden, nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Betrieb bearbeitet werden können:

Die Anbieterin stellt die Kontrolle der Subunternehmer durch geeignete Massnahmen sicher, unter anderem durch den Abschluss von schriftlichen Verträgen mit Subunternehmern, die den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen, und der Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Subunternehmer.

Anforderung: Sicherstellen, dass Personendaten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

Die Anbieterin stellt die Verfügbarkeitskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere hat die Anbieterin ein Backup- und Wiederherstellungskonzept erstellt und umgesetzt. Backups werden regelmässig (mindestens einmal pro Tag) erstellt und die Anbieterin ist in der Lage, Daten aus solchen Backups wiederherzustellen. Die Anbieterin wendet geeignete Verfahren an, um sicherzustellen, dass Personendaten sicher gelöscht werden, wenn sie nicht mehr verwendet werden. Die Anbieterin stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Funktionen der Bearbeitungssysteme überwacht und verfügbar sind und führt geeignete Massnahmen ein, um sicherzustellen, dass jede relevante Störung unverzüglich erkannt wird.

Voraussetzung: Gewährleistung, dass Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können:

Die Anbieterin stellt die Trennungsregel durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere können solche Datensätze durch die Auswahlfunktionen des verwendeten Systems identifiziert und getrennt werden.

Anforderung: Gewährleistung, dass die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung von Personendaten regelmässig geprüft, beurteilt und bewertet wird:

Die Anbieterin verpflichtet sich, die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen regelmässig zu prüfen, zu beurteilen und zu bewerten, die Ergebnisse dieser Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen zu dokumentieren und die bei diesen Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen festgestellten Mängel unverzüglich angemessen zu beheben.

¹ Bemerkung: Die Protokollierung der Abfrage von ISAB-Cards mittels der ISAB Kontroll-Applikation ist technisch in der Version 1.0 nicht realisiert.

Anforderung: Sicherstellung angemessener organisatorischer Massnahmen zum Schutz von Personendaten

Die Anbieterin sorgt für die Umsetzung angemessener organisatorischer Massnahmen zum Schutz von Personendaten. Der Anbieterin wählt, instruiert und überwacht Mitarbeiter und andere Personen, die an der Bearbeitung von Personendaten beteiligt sind, sorgfältig und angemessen. Die Anbieterin hat angemessene Geheimhaltungs- und Datenschutzrichtlinien implementiert und überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und Anweisungen und setzt sie durch. Mitarbeiter und andere Personen, die an der Bearbeitung von Personendaten beteiligt sind, werden regelmässig in Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre geschult. Organisatorische Massnahmen werden von der Anbieterin ausreichend dokumentiert.

Bern,

Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

Rechtsverbindliche Erklärung

(Name, Vorname, Position in Firma, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

erklärt für den Betrieb

(Firma, Adresse, UID Nummer)

Erstens

die obenstehenden AGB inkl. Zusatz zum Datenschutz mit Anhang 2 und 3 sowie die Preisliste, Datenschutzreglement, Reglement ISAB Card ([jeweils Link](#)) gelesen und verstanden zu haben und befugt zu sein, durch einen Klick auf dieses Kästchen für den oben erwähnten Betrieb als verbindlich

zu akzeptieren.

Zweitens

Befugt zu sein (Name, Vorname, Position in Firma, Sprache, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) für den oben genannten Betrieb als Super-User gemäss Ziff. 4.1 der oben stehenden AGB zu bezeichnen und damit zu veranlassen, dass dem Super-User von ISAB die Log-In Daten zugestellt werden und die Zustellung der Log-In Daten und die Identität des Super-Users folgenden zur Zeichnung gemäss Handelsregister befähigten Personen mitgeteilt wird (bei Kollektivunterschrift sind zwei Personen anzugeben:

Name, Vorname, Funktion, E-Mail Adresse

Name, Vorname, Funktion, E-Mail Adresse